

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Vorab per Telefax 030- 18 400-2357

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

31.05.2013

13/0431V/R/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

**Antwortschreiben der Bundeskanzlerin auf das Schreiben des
VDA Präsidenten Matthias Wissmann vom 8. Mai 2013,
Anfrage gem. § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass wir Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg
anwaltlich vertreten. Vollmacht wird anwaltlich versichert und auf Nachfrage
nachgereicht.

Im Auftrag unseres Mandanten beantrage ich gestützt auf § 1 IFG

**Herausgabe des Antwortschreibens der Bundeskanzlerin, Dr. An-
gela Merkel, MdB auf das an diese persönlich gerichtete Schreiben
des Präsidenten der Verbands der Automobilindustrie (VDA),
Herrn Matthias Wissmann vom 8. Mai 2013 (Thema: Zukünftige
europäische Regelungen zur CO₂ Regulierung von PKW).**

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

GLS Bank
BLZ 430 609 67
Kto.-Nr. 2033 210 900

Anderkonto: Commerzbank AG, BLZ 200 800 00, Kto.-Nr. 4000 262 02

Begründung:

1.

Die EU bemüht sich seit langem um eine Einigung zur weiteren Regelung zur Reduzierung der CO₂ Emissionen von PKW. Im Sommer 2012 hat die Europäische Kommission hierzu einen Vorschlag vorgelegt (KOM (2012) 393 final). Auf dieses aktuelle und noch laufende Gesetzgebungsvorhaben bezieht sich Herr Wissmann in seinem o.g. Schreiben, mit dem die deutsche Automobilindustrie unmittelbaren Einfluss auf die Position der Bundesregierung zur CO₂-Gesetzgebung auszuüben versucht. Das Schreiben liegt unserem Mandanten vor.

Bereits 2007/2008 hatte sich die deutsche Bundeskanzlerin die Position der deutschen Automobilindustrie zu Eigen gemacht und in ein europäisches Gesetzgebungsverfahren eingegriffen. Eine kürzlich veröffentlichte Dissertation kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die Intervention der deutschen Bundeskanzlerin, u.a. in einem persönlichen Brief an den damaligen EU-Kommissionspräsidenten Barroso direkt zu einer Abschwächung des damals vorliegenden Kommissionsentwurfs geführt hat¹.

Wohl auch auf dieser Grundlage ist sich Herr Wissmann laut SZ Interview vom 25./26.5.2013 sicher, dass seine Intervention „positiv aufgenommen“ werde. Die FAZ vom 25.5.2013 kommt sogar zu dem Schluss, dass sich der „persönliche Brief des Verbandspräsidenten Wissmann an Bundeskanzlerin Angela Merkel ausgezahlt haben [dürfte]“. Aus diesen Quellen ist zu schlussfolgern, dass eine schriftliche Antwort durch die Bundeskanzlerin erfolgte.

Der Briefwechsel zwischen VDA und Bundeskanzleramt kann insofern entscheidenden Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren haben. Aus Sicht unseres Mandanten ist zu befürchten, dass es dem VDA wiederum gelingt, die CO₂-Grenzwerte bzw. weitere Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aus dem Verkehrsbereich zu beeinflussen und damit dringend notwendige Klimaschutzmaßnahmen zurück zu drängen.

2.

Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung des Antwortschreibens besteht auf Grundlage des IFG (Bund).

¹ Vgl. Fabienne Beez, „Politikformulierung und Interessenvermittlung am Beispiel der Festlegung von CO₂-Emissionsgrenzwerten für neue Pkw in der Europäischen Union“, 2011.

Das Bundeskanzleramt ist eine Behörde des Bundes im Sinne des § 1 Abs.1 IFG. Eine eigene Definition enthält das IFG nicht, insoweit ist auf § 1 Abs. 4 VwVfG zurückzugreifen, und zwar den funktionellen Behördenbegriff, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011, 7 C 3.11).

Eine Behörde ist demnach jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Hierunter fällt auch das Bundeskanzleramt, insbesondere auch im Hinblick auf Regierungshandlungen (vgl. Urteile des OVG Berlin Brandenburg, 5. Oktober 2010, OVG 12 B 6.10 und OVG 12 B 13.10, bestätigt mit Urteil vom 20.3.2012, OVG 12 B 27.11).

Es handelt sich bei dem Antwortschreiben auch um eine amtliche Information.

Ausschlussgründe, die gegen einen Informationsanspruch sprechen können, sind nicht ersichtlich, insbesondere sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 IFG nicht gegeben. Diese Vorschrift soll den „behördlichen Entscheidungsprozess“ schützen. Nach dieser Bestimmung soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird.

Vorliegend ist zwar ein europäischer Gesetzgebungsvorgang betroffen, der VDA ist aber keine Behörde. Der Briefwechsel zwischen der Bundeskanzlerin und dem VDA kann zudem nicht als „unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung“ gewertet werden (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil v. 03.11.2011, 7 C 3/11).

Als Ausschlussgrund kann auch nicht etwa ein „Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ in Ausformung des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG (Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen) vorgetragen werden. Danach soll es einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung geben, um diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen.

Zum einen ist der VDA schon keine Behörde im Sinne des IFG, so dass auch keine Beratungen zwischen Behörden vorliegen, und damit der Schutzbereich des § 3 Nr. 3 b) IFG bereits nicht eröffnet ist. Nach Auffassung des BVerwG sind aber selbst tatsächliche Beratungen zwischen Behörden im Rahmen der Gesetzesvorbereitung nicht in jeglicher Hinsicht vertraulich (BVerwG, Urteil v. 03.11.2011, 7 C 3/11, Rndr. 31).

In diesem (vergleichbaren) Fall hat das BVerwG zudem entschieden, dass der Begriff des „Kernbereichs“ eng auszulegen ist und jedenfalls die befürchteten

- 4 -

negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Regierung anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar zu belegen wären.

Vorliegend sind negative Auswirkungen schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Intervention des VDA in die Öffentlichkeit kommuniziert wurde und der Austausch nicht mehr vertraulich ist.

Aus demselben Grund greift auch nicht der Ausschlussgrund des § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten). Nachdem Herr Wissmann seine Intervention selbst öffentlich gemacht hat, ist es nur denklogisch, dass auch eine Antwort durch die Bundeskanzlerin an ihn erfolgt ist. Eine Schutzwürdigkeit besteht nicht.

Auf die Einmonats-Frist des § 7 Abs. 5 IFG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen